



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**
vom 18.05.2020

Klimaneutralität der unmittelbaren Staatsverwaltung und Kompensationsmöglichkeiten des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Hinsichtlich des geplanten zeitnahen Beschlusses des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) durch den Landtag, stellt sich die Frage nach den aktuellen Plänen der Staatsregierung zur geplanten Klimaneutralität der unmittelbaren Staatsverwaltung und deren Kompensationsmöglichkeiten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Kann die Staatsregierung mittlerweile konkrete Kompensationsmaßnahmen nennen, die über die Renaturierung von Mooren und die Neupflanzung von Bäumen hinausgeht? 2
- b) Wurden durch das Landesamt für Umwelt mittlerweile Mechanismen zum Monitoring der klimaschonenden Wirkung der angestrebten Kompensationsmaßnahmen erarbeitet? 2
2. a) Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, ob die Mechanismen des Kyoto-Protokolls, insbesondere des Clean Development Mechanism und der Joint Implementation, auch nach dem Auslaufen des Kyoto-Protokolls Ende 2020 weiterbetrieben werden, gerade vor dem Hintergrund der Verschiebung der Klimakonferenz in Glasgow, auf der Nachfolgemechanismen verabschiedet werden sollten? 2
- b) Hat die Staatsregierung – bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 3.1 der Drs. 18/5527 – mittlerweile Pläne, anderweitige international anerkannte Emissionsminderungen für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, falls es zu einer Einstellung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls Ende 2020 durch die Vereinten Nationen kommen wird? 2
- c) Falls ja, welche? 2
3. a) Kann die Staatsregierung mittlerweile angeben, wie hoch die nicht zu vermeidenden Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 sein werden? 3
- b) Ist mittlerweile bekannt, welche Instanz für die Ermittlung der zu kompensierenden Emissionen der Staatsverwaltung zuständig sein wird? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 26.06.2020

Vorbemerkung der Staatsregierung:

Aufgrund der besonderen Situation, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, wurde das Bayerische Klimaschutzgesetz nach abgeschlossener Verbändeanhörung am 12.05.2020 im zweiten Durchgang im Ministerrat beraten. Der Gesetzentwurf wurde am 28.05.2020 im Landtag in erster Lesung beraten. Erst nach dem Beschluss des Landtags können die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die im Entwurf vorgesehene Änderung des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) sowie die Ermächtigung zur Änderung der Landesämterverordnung (LAV-UGV), um den Katalog der Aufgaben entsprechend anzupassen.

1. a) **Kann die Staatsregierung mittlerweile konkrete Kompensationsmaßnahmen nennen, die über die Renaturierung von Mooren und die Neupflanzung von Bäumen hinausgeht?**
- b) **Wurden durch das Landesamt für Umwelt mittlerweile Mechanismen zum Monitoring der klimaschonenden Wirkung der angestrebten Kompensationsmaßnahmen erarbeitet?**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) unterstützt nach dem Gesetzentwurf alle Geschäftsbereiche bei der Verwirklichung der Klimaneutralität, indem es objektiv und frei von wirtschaftlichen Interessen deren Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Klimaschutzes auf Eignung nach Art und Umfang überprüft, den Kompensationseffekt bewertet und bei positivem Ergebnis mit seiner Bestätigung Verlässlichkeit für die kompensationspflichtige Stelle schafft. Details des Betriebes der Kompensationsplattform wie die konkreten geeigneten Kompensationsmöglichkeiten und Methoden zur Ermittlung und Prüfung der Klimawirksamkeit von Maßnahmen wird das LfU auf Grundlage der Vorschriften zur Änderung des LfUG festlegen.

2. a) **Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, ob die Mechanismen des Kyoto-Protokolls, insbesondere des Clean Development Mechanism und der Joint Implementation, auch nach dem Auslaufen des Kyoto-Protokolls Ende 2020 weiterbetrieben werden, gerade vor dem Hintergrund der Verschiebung der Klimakonferenz in Glasgow, auf der Nachfolgemechanismen verabschiedet werden sollten?**
- b) **Hat die Staatsregierung – bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 3.1 der Drs. 18/5527 – mittlerweile Pläne, anderweitige international anerkannte Emissionsminderungen für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, falls es zu einer Einstellung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls Ende 2020 durch die Vereinten Nationen kommen wird?**
- c) **Falls ja, welche?**

Die projektbasierten Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) sind als Elemente des Kyoto-Protokolls in ihrer Anwendbarkeit an die Verpflichtungsperioden des Kyoto-Protokolls gebunden. Ab 2021 greift das 2015 verabschiedete Übereinkommen von Paris für den globalen Klimaschutz, das in Art. 6 ebenfalls die Möglichkeit zur internationalen Nutzung von marktbasierenden Mechanismen vorsieht.

Die Verhandlungen über die Ausführungsregeln für Art. 6 des Übereinkommens von Paris waren auf der Klimakonferenz 2019 in Madrid sehr weit fortgeschritten. Vor allem wegen Uneinigkeit über den Umgang mit den Bestandsprojekten und Gutschriften der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls konnte dieses letzte ausstehende Kapitel des Regelwerks zum Übereinkommen von Paris nicht finalisiert und verabschiedet werden. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar.

Die Staatsregierung wird sich bei der möglichen Nutzung internationaler Klimaschutzprojekte für Zwecke der Kompensation an international anerkannten Standards orientieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Nutzung von Klima-

schutzprojekten auch tatsächlich messbare Emissionsminderungen erreicht werden. Dabei spielen Kriterien wie Anrechenbarkeit, Doppelzählungsproblematik und Zusätzlichkeit eine zentrale Rolle. Wie die zukünftigen Standards aussehen werden, bleibt den internationalen Klimakonferenzen vorbehalten.

3. a) Kann die Staatsregierung mittlerweile angeben, wie hoch die nicht zu vermeidenden Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 sein werden?

In einem Pilotprojekt hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) seine angefallenen und unvermeidbaren Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 630 Tonnen CO₂ für das Jahr 2018 bilanziert und kompensiert. Dieses Pilotprojekt dient dem Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung bis 2030 und soll auch Vorbild für andere Ressorts sein.

b) Ist mittlerweile bekannt, welche Instanz für die Ermittlung der zu kompensierenden Emissionen der Staatsverwaltung zuständig sein wird?

Bei der Verwirklichung der klimaneutralen Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 müssen alle Ressorts entsprechend ihren Möglichkeiten mitwirken. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die Erhebung der Emissionen nach einheitlichen Maßstäben für die gesamte Staatsverwaltung durchgeführt wird. Die koordinierende Funktion bestimmter Behörden ist auf der Grundlage des noch zu ändernden LfU-Gesetzes (siehe Drs. 18/7898) näher zu bestimmen.